

ZBB 2000, 338

BGB § 777

Keine Haftung aus zeitlich befristeter Bürgschaft für nach Fristablauf fällig gewordenen Teil der Hauptschuld auch bei vom Gläubiger nicht zu vertretender Verzögerung der Fälligkeit

BGH, Urt. v. 29.06.2000 – IX ZR 299/98 (KG), ZIP 2000, 1610 = DB 2000, 1911 = WM 2000, 1796

Amtlicher Leitsatz:

Wer sich befristet für die Erfüllung eines Werklohnanspruchs in der Weise verbürgt hat, daß dieser innerhalb der Frist fällig geworden sein muß, haftet für den erst nach Ablauf der Frist fällig gewordenen Teil des verbürgten Anspruchs auch dann nicht, wenn sich die Fertigstellung des Werks allein aus Gründen verzögert, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.